

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen Masterstudiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 14/2009			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Fak. A</td> <td style="border: none;">2640</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Fak. A	2640
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
Fak. A	2640				

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) vom 1. April 2009 (veröffentlicht in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Nr. 13/2009 folgende Studienordnung. Der Rektor hat durch Eilentscheidung für den Rat der Fakultät Architektur am 24.11.2008 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 01.04.2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Umfang
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Formen des Studiums
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Beendigung des Studiums ohne Master-Arbeit
- § 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Europäische Urbanistik“
 Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Struktur des postgradualen Studiums Europäische Urbanistik.

(2) Das Studium wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Architektur nach bestandener Prüfung den akademischen Grad eines "Master of Science" (M. Sc.).

(3) Innerhalb des postgradualen Studienganges Europäische Urbanistik wird das Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“ gemeinsam mit der Tongji-Universität Shanghai auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen durchgeführt.

§ 2 - Studiendauer und Umfang

(1) Das postgraduale Studium der Europäischen Urbanistik beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat ein Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 120 Leistungspunkten (ECTS), einschließlich 26 Leistungspunkte für die Master-Arbeit.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das vierte Semester dient vorrangig der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die thematisch und inhaltlich der Vorbereitung eines Promotionsvorhabens dienen kann.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen, Geographie, Stadt- und Architektursoziologie, Umweltwissenschaft oder vergleichbare raumorientierte Wissenschaften. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 6 Punkten in einem Eignungsfeststellungsverfahren, welches von mindestens 2 Prüfern abgenommen wird und aus der Bewertung

a) des Prädikates des Hochschulabschlusszeugnisses	1 - 3 Punkte,
b) der Fachkompetenz/Berufserfahrung	0 - 4 Punkte,
c) der Sprachkompetenz	0 - 4 Punkte

besteht. In der Bewertung der Fachkompetenz/Berufserfahrung und der Sprachkompetenz müssen jeweils mindestens 2 Punkte erzielt werden.

(3) Das Prädikat des Hochschulabschlusszeugnisses ist wie folgt in Punkte gemäß Absatz 2 Buchstabe a umzurechnen:

- sehr gut	3 Punkte,
- gut	2 Punkte,
- befriedigend	1 Punkt

Beruhet das Hochschulabschlusszeugnis auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktezahl fest.

(4) Die Kompetenz gemäß Absatz 2 Buchstabe b und c wird in einem Eignungsgespräch von maximal 30 Minuten festgestellt. Dieses dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/Berufserfahrung; diese ermittelt sich aus
 - Kenntnissen zur Geschichte und Theorie der Stadt,

- Kenntnissen auf dem Gebiet des Städtebaus und der Stadtplanung,
- b) der Sprachkompetenz; diese ermittelt sich aus
 - Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
 - aktive und spontane sprachliche Verfügung.

Das Eignungsgespräch ist bezogen auf die unter Buchstaben a und b beschriebenen Kompetenzbereiche jeweils mit bis zu 4 Punkten zu bewerten.

(5) Bei ausländischen Studienbewerbern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes haben und denen die Anreise zum Eignungsfeststellungsgespräch nicht zugemutet werden kann, kann die Kompetenz nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss in anderer Art und Weise festgestellt werden.

(6) Die Eignungsfeststellung gilt für die beiden nächstfolgenden Immatrikulationstermine.

§ 4 - Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“

(1) Das Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“ ist ein wissenschaftliches Studium mit integrierten Praxisbestandteilen. Er besteht aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studienprojekt, einem Modellprojekt und dem Master-Kolloquium. Studienprojekte sind interdisziplinär ausgerichtet und werden im ersten oder zweiten Semester bearbeitet. Sie haben eine konkrete Problemlösung zum Gegenstand und werden mit wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden fachübergreifend bearbeitet.

(2) Zulassungsvoraussetzung sind fachliche Eignung und sehr gute Englischkenntnisse (mindestens 550 TOEFL, paperbased oder gleichwertig). Zulassungsvoraussetzung an der Bauhaus-Universität Weimar im gemeinsamen Studienprogramm ist ferner ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen, Geographie, Stadt- und Architektursoziologie, Umweltwissenschaft oder vergleichbare raumorientierte Wissenschaften. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(3) Das Studium hat ein Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 120 Leistungspunkten (ECTS), einschließlich 26 Leistungspunkte für die Master-Arbeit. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im 1. und 4. Semester studieren die Studierenden an der Heimatuniversität, an der die Erstimmatrikulation erfolgt. Im 2. und 3. Semester studieren die Austauschstudenten an der jeweiligen Partneruniversität, inklusive des Modellprojektpraktikums. Das 4. Semester dient vorrangig der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit und deren Präsentation. Die Studienabschnitte an der Partneruniversität werden wechselseitig als Studienzeiten anerkannt. Das Gleiche gilt für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Studien- und Prüfungsplan des gemeinsamen Studienprogramms ist als Anlage 2 beigelegt.

(4) Den Studierenden des gemeinsamen Studienprogramms wird die Teilnahme an einem Chinesisch-Sprachkurs bzw. den chinesischen Studierenden die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs zur Vorbereitung dringend empfohlen.

(5) Wird die Masterprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms abgeschlossen, verleihen die Bauhaus-Universität Weimar und die Tongji-Universität Shanghai nach bestandener Prüfung in jeweils eigenen Urkunden (Doppelabschluss) den akademischen Grad eines „Master of Science“ (MSc) auf der Grundlage der Vereinbarungen der beiden Universitäten zur Durchführung des gemeinsamen Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“.

(6) Die Studierenden des gemeinsamen Studienprogramms „Integrated International Urban Studies“ erhalten während ihres Aufenthaltes an der jeweiligen Partnerhochschule des Status eines immatrikulierten Studierenden.

(7) Im Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“ ist die Unterrichtssprache Englisch.

§ 5 - Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Europäischen Urbanistik ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

(2) Ausbildungsziel des Studiums der „Europäischen Urbanistik“ ist die Qualifikation zum professionellen Urbanisten als einem Experten auf dem Gebiet städtischer Entwicklung. Studierende der Europäischen Urbanistik erwerben bzw. verbessern Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:

- a) städtebauliche Gestaltungskompetenz
- b) städtebauliche Denkmalpflege
- c) Management von städtischen Bau- und Entwicklungsvorhaben
- d) Kenntnisse in der Raum-, Regional- und Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa
- e) Wissenschaftliche Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung
- f) Grundlagenwissen der urbanistischen Forschung in den beteiligten Fachdisziplinen
- g) allgemeines Methoden- und Wissenschaftsverständnis
- h) soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, prozessorientiertes Arbeiten, transdisziplinäre Empathie
- i) berufsrelevante Arbeitstechniken wie Textproduktion, Moderation, Präsentation
- j) interdisziplinäre Zusammenarbeit
- k) interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, u.a. durch Studiums- und/oder Arbeitsaufenthalt im Ausland, englischsprachigen Lehrbetrieb, internationale Studentenschaft
- l) Diskussionsfähigkeit mit Bezug auf aktuelle Streitfragen der europäischen Stadt mittels aktiver Diskussionskultur im Lehrbetrieb

(3) Die unter § 4, Abs. 2 genannten Kompetenzen sollen dem Urbanisten verschiedene professionelle Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dazu zählen:

- a) berufliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung agieren wie Architektur/ Städtebau, Projektmanagement, Stadtplanung im weiteren Sinne
- b) berufliche Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden, wie freie Wirtschaft, staatlicher und lokaler Sektor, öffentliche Institutionen, Medien, soziale Organisationen
- c) berufliche Tätigkeiten mit internationaler Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern in Europa und weltweit
- d) berufliche Tätigkeiten in wissenschaftlichen Instituten, Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen mit interdisziplinär und international ausgerichteten urbanistischen Schwerpunkten in Lehre und Forschung

§ 6 - Inhalte des Studiums

(1) Die fachlichen Schwerpunkte des Urbanistik-Studiums bilden die fünf Lehrgebiete: Städtebau/Stadtplanung, Städtebauliche Denkmalpflege, Stadtsoziologie, Projektentwicklung und Raumplanung.

(2) Der Erwerb interdisziplinärer Kompetenz wird induktiv, über die Einzeldisziplinen, erschlossen.

§ 7 - Formen des Studiums

(1) Der postgraduale Studiengang Europäische Urbanistik ist ein wissenschaftliches Studium mit integrierten Praxisbestandteilen. Es besteht aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studienprojekt, einem Modellprojekt und dem Master-Kolloquium. Studienprojekte sind interdisziplinär ausgerichtet.

(2) Bei dem Modellprojekt handelt es sich um ein 3 – 6monatiges Praktikum bei ausgewählten in- und ausländischen Projektpartnern aus den Bereichen wissenschaftliche Einrichtungen, Kommunen, kommunale Planungsorganisationen, Bauträger/Investoren, Großprojekte-Management, Architektur- und Planungsbüros. Die Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen erfolgt auf dem jährlich stattfindenden Modellprojekte-Forum.

(3) Das Studienprojekt hat eine konkrete Problemlösung zum Gegenstand. Es wird mit wissenschaftlicher und/oder entwerferischer/gestalterischer Vorgehensweise fachübergreifend bearbeitet.

(4) Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen.

(5) Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität. Sie dienen darüber hinaus der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Mitteilungskompetenz.

(6) Die Übungen dienen der Vertiefung wichtiger Techniken für die Berufspraxis des zukünftigen Urbanisten.

(7) Das Master-Kolloquium dient der Vorstellung und Diskussion der Master-Arbeit.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein und legen dabei die Prüfungen oder Testatabschlüsse fest. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis 4 Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

(4) Die Master-Arbeit kann in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer wissenschaftlichen Analyse eines Projektes/ Entwurfes erbracht werden.

§ 9 - Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit

Wird das Studium ohne wissenschaftliche Abschlussarbeit beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

§ 10 - Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen gegebener Äquivalenzen so offen wie möglich gehandhabt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2009/10 immatrikuliert werden.

Weimar, 24.11.2008

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 01.04.2009

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Anlage 1: Studienplan- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Europäische Urbanistik“

	1. oder 3. Semester	2. Semester	1. oder 3. Semester	4. Semester
PFLICHT-MODULE 117 ECTS-LP	Städtebau/Stadtplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Städtebauliche Denkmalpflege S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 ECTS-LP Projektentwicklung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Raumplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Moderation Ü 3 ECTS-LP Studienprojekt Pro 21 ECTS-LP	Modellprojekt Pra 30 ECTS-LP	Modellprojekte S 3 ECTS-LP Städtebau/Stadtplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Städtebauliche Denkmalpflege S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 ECTS-LP Projektentwicklung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Raumplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP Moderation Ü 3 ECTS-LP Studienprojekt Pro 21 ECTS-LP	Master-Kolloquium 4 ECTS-LP Master-Arbeit 26 ECTS-LP
WAHLPFLICHT-MODUL 3 ECTS-LP	Kompetenzvermittlung Ü 3 ECTS-LP		Kompetenzvermittlung Ü 3 ECTS-LP	

S - Seminar V - Vorlesung Ü - Übung Pro - Projekt Pra - Praktikum

ANMERKUNG:
Die Studierenden können frei wählen, in welcher Reihenfolge (erstes oder drittes Semester) und in welchem quantitativen Umfang (Leistungspunkte pro Semester) sie die Vorlesungen, Seminare, Übungen und das Studienprojekt besuchen. Festgelegt in der Lage sind lediglich das Modellprojekt (30 LP Praktikum im zweiten Semester, 3 LP Modellprojekt-Seminar im dritten Semester) und das Master-Kolloquium (4 LP im vierten Semester).

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das Studienprogramm „Integrated International Urban Studies“

	1. oder 2. Semester	1. oder 2. Semester	3. Semester	4. Semester
PFLICHT-MODULE 117 ECTS-LP	<p>Städtebau/Stadtplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Städtebauliche Denkmalpflege S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Projektentwicklung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Raumplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Moderation Ü 3 ECTS-LP</p> <p>Studienprojekt Pro 21 ECTS-LP</p>	<p>Städtebau/Stadtplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Städtebauliche Denkmalpflege S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Projektentwicklung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Raumplanung S + V 3 +3 = 6 ECTS-LP</p> <p>Moderation Ü 3 ECTS-LP</p> <p>Studienprojekt Pro 21 ECTS-LP</p>	<p>Modellprojekt Pra + S 30 + 3 = 33 ECTS-LP</p>	<p>Master-Kolloquium 4 ECTS-LP</p> <p>Master-Arbeit 26 ECTS-LP</p>
WAHLPFLICHT-MODUL 3 ECTS-LP	<p>Kompetenzvermittlung Ü 3 ECTS-LP</p>	<p>Kompetenzvermittlung Ü 3 ECTS-LP</p>		

S - Seminar V - Vorlesung Ü - Übung Pro - Projekt Pra - Praktikum

ANMERKUNG:
Die Studierenden können frei wählen, in welcher Reihenfolge (erstes oder zweites Semester) und in welchem quantitativen Umfang (Leistungspunkte pro Semester) sie die Vorlesungen, Seminare, Übungen und das Studienprojekt besuchen. Festgelegt in der Lage sind lediglich das Modellprojekt (30 Leistungspunkte Praktikum und 3 Leistungspunkte Modellprojekt-Seminar im dritten Semester) und das Master-Kolloquium (4 Leistungspunkte im vierten Semester).